

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 273 vom 6. April 2016

BE Verwaltungsgericht, 2016-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2015_273

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 273 du 6 avril 2016

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 273 del 6 aprile 2016

Regeste

Familiennachzug - nachträglicher Nachzug der Tochter durch den eingebürgerten Vater (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 10. August 2015 - BD 055/15) | Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2016, Nr. 100.2015.273U, Seite 4

E. 2

Gestützt auf die Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

E. 2.1

Der aus Kuba stammende Beschwerdeführer heiratete am 1. April 2005 in Kuba eine Schweizer Bürgerin. Nach seiner Einreise am 30. Januar 2006 erhielt er gestützt auf diese Ehe eine Aufenthaltsbewilligung für den Kanton Wallis (vgl. Vorakten MIDI [act. 3B] pag. 117). Am 13. Dezember 2007 beantragte er die Verlängerung seiner bis am 29. Januar 2008 gültigen Aufenthaltsbewilligung (vgl. Vorakten MIDI [act. 3B] pag. 19, 26, 113). Da sich die Ehegatten am 1. August 2007 getrennt hatten, liess die zuständige Behörde des Kantons Wallis Abklärungen durchführen (vgl. Vorakten MIDI [act. 3B] pag. 16, 111 ff.). Der Beschwerdeführer arbeitete bis zum 23. Mai 2008 im Kanton Wallis und zog am 1. Juni 2008 in den Kanton Bern zu seiner neuen Lebenspartnerin; die Schweizerin C._____ hatte er nach eigenen Angaben im Sommer 2007 kennengelernt (vgl. Vorakten MIDI [act. 3B] pag. 6, 119). Die beiden ersuchten am 30. Juni 2008 das MIP um Bewilligung des Kantonswechsels und Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf ihre

Konkubinatsbeziehung (vgl. Vorakten MIDI [act. 3B] pag. 1-12). Der Kanton Wallis, bei welchem das Verlängerungs- gesuch weiterhin hängig war, stellte dem Beschwerdeführer am 4. August 2008 in Aussicht, seine Aufenthaltsbewilligung nicht mehr zu verlängern, da die Ehegemeinschaft weniger als zwei Jahre gedauert habe und kein An- spruch auf Verbleib in der Schweiz bestehe (vgl. Vorakten MIDI [act. 3B] pag. 54). Der Beschwerdeführer liess den Kanton Wallis am 10. August 2008 wissen, dass er im Kanton Bern ein Gesuch um Kantonswechsel ge- stellt habe und den Verlängerungsantrag zurückziehe (vgl. Vorakten MIDI [act. 3B] pag. 53). In der Folge erkundigte sich die Dienststelle für Bevölke- rung und Migration des Kantons Wallis am 9. September, 21. Oktober und 16. Dezember 2008 beim MIDI nach dem Ausgang des Verfahrens (vgl. MIDI [act. 3B] pag. 52, 118, 122). Gemäss den vorliegenden Akten wurde das Verlängerungs- und Wegweisungsverfahren im Kanton Wallis nicht fortgesetzt bzw. abgeschlossen, sondern offenbar sistiert (vgl. Vorakten MIDI [act. 3B] pag. 123 f., 130). Am 22. Januar 2009 erklärte der MIDI dem Beschwerdeführer auf dessen telefonische Nachfrage hin, er könne sich nicht gleichzeitig auf eine Ehe im Kanton Wallis und auf ein Konkubinats im Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2016, Nr. 100.2015.273U, Seite 5 Kanton Bern berufen. Eine Aufenthaltsregelung falle daher erst nach rechtskräftiger Scheidung in Betracht (vgl. Vorakten MIDI [act. 3B] pag. 125, 130 f.). Am 10. Juni 2009 wurde die Ehe des Beschwerdeführers geschieden und der MIDI bewilligte den Kantonswechsel sowie den Auf- enthalt zwecks Verbleibs bei der Lebenspartnerin (Vorakten MIDI [act. 3B] pag. 146). Nach Zustimmung des damaligen Bundesamts für Migration (BFM; heute: Staatssekretariat für Migration [SEM]) erhielt der Beschwerdeführer am 19. August 2009 eine Aufenthaltsbewilligung (Vorakten MIDI [act. 3B] pag. 163 f.). Nach der Heirat mit C. _____ am 28. Mai 2010 wurde ihm diese jeweils fortlaufend verlängert (vgl. Vorakten MIDI [act. 3B] pag. 166 f., 168-182). Am 29. Januar 2015 wurde er erleichtert eingebür- gert (Vorakten POM, Beilage 2 zur Beschwerde).

E. 2.2

Aus einer früheren Ehe mit einer Kubanerin hat der Beschwerdefüh- rer zwei Kinder, die nach der Scheidung im Jahr 2004 bei ihrer Mutter in Kuba verblieben: Der Sohn D. _____ (geb. ... 1991) und die Tochter B. _____ (geb. ... 2001). Dabei wurde vereinbart, dass das Sorgerecht beiden Eltern und die «Personensorge» der Mutter zustehen soll (vgl. Vorakten MIDI [act. 3C] pag. 56 f.). Seit Sommer 2011 hielt sich die heute 14-jährige Beschwerdeführerin mehrmals ferienhalber bei ihrem Vater und dessen Ehefrau auf (vgl. Vorakten MIDI [act. 3C] pag. 1, 19, 54, 120). Auch der Beschwerdeführer besuchte nach eigenen Angaben seine Tochter in den letzten Jahren ein bis zweimal pro Jahr in Kuba (vgl. Vorakten MIDI [act. 3C] pag. 54). Am 21. Februar 2014 reichte die Mutter für die damals gut 12-jährige Beschwerdeführerin bei der Schweizer Botschaft in Havanna ein Gesuch um Erteilung eines Visums für den langfristigen Aufenthalt in der Schweiz zwecks Verbleibs beim Vater ein (vgl. Vorakten MIDI [act. 3C] pag. 17).

E. 3

Die POM hat erwogen, dass das Nachzugsgesuch verspätet erfolgt sei. Die Beschwerdeführenden sind demgegenüber der Auffassung, das Gesuch sei rechtzeitig eingereicht worden.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2016, Nr. 100.2015.273U, Seite 6

E. 3.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2006 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) haben ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Nach Art. 47 Abs. 1 AuG muss dieser Anspruch auf Familiennachzug innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden (Satz 1); Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden (Satz 2). Die Fristen beginnen bei Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern mit deren Einreise oder der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 Abs. 3 Bst. a AuG). Bei Ausländerinnen und Ausländern beginnen die Fristen mit der Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 Abs. 3 Bst. b AuG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Die Fristen nach Art. 47 Abs. 1 AuG beginnen allerdings erst mit dem Inkrafttreten des AuG am 1. Januar 2008, sofern vor diesem Zeitpunkt die Einreise erfolgt oder das Familienverhältnis entstanden ist (Art. 126 Abs. 3 AuG). In diesen Fällen ist der Fristenlauf gemäss Art. 47 Abs. 3 AuG ausser Kraft gesetzt (Marc Spescha, in Spescha et al. [Hrsg.], Migrationsrecht, 4. Aufl. 2015, Art. 126 AuG N. 2). Wurde der Nachzug innert der Fristen von Art. 47 Abs. 1 AuG beantragt, so ist er zu bewilligen, wenn gemäss Art. 51 Abs. 1 AuG kein Rechtsmissbrauch oder Widerrufsgründe nach Art. 63 AuG gegeben sind, die nachziehenden Eltern das Sorgerecht haben und das Kindeswohl dem Nachzug nicht entgegensteht (vgl. BGE 136 II 78 E. 4.7 f. [Pra 99/2010 Nr. 70]; BGer 2C_578/2012 vom 22.2.2013, E. 4.1 f., 2C_174/2012 vom 22.10.2012, E. 2). Ein nachträglicher Familiennachzug wird hingegen nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 AuG).

E. 3.2

Die Beschwerdeführenden halten es für offensichtlich falsch, dass die Vorinstanz für den Beginn des Fristenlaufs auf den 1. Januar 2008 abgestellt hat. Anwendbar sei Art. 47 Abs. 3 Bst. b AuG, welcher auf die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung und nicht auf die physische Anwesenheit der ausländischen Person abstelle. Im Jahr 2007 habe der Beschwerdeführer die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, worauf der Kanton

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2016, Nr. 100.2015.273U, Seite 7 Wallis seine Aufenthaltsbewilligung nicht mehr verlängert habe. Er habe damals auch kein Aufenthaltsrecht im Kanton Bern gehabt, weil sein Gesuch um Kantonswechsel «nie» gutgeheissen worden sei. Er sei zwar nicht ausgeschafft worden, habe aber in der Schweiz weder formell noch materiell über einen Aufenthaltstitel verfügt. Die Aufenthaltsbewilligung nach neuem Recht sei ihm erstmals am 4. Juni 2010 nach der Heirat erteilt worden. An diesem Tag habe die fünfjährige Frist zu laufen begonnen und sei am ...Dezember 2013, dem 12. Geburtstag seiner Tochter, auf ein Jahr verkürzt worden (Dezember 2014). Das Gesuch vom 21. Februar 2014 sei deshalb rechtzeitig gestellt worden (vgl. Beschwerde S. 5 f., 8 f.).

E. 3.3

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden hat die Vorinstanz zu Recht auf die Übergangsbestimmung von Art. 126 Abs. 3 AuG abgestellt. Es ist aktenkundig (und unbestritten), dass der Beschwerdeführer am 30. Januar 2006 in die Schweiz eingereist ist und das Familienverhältnis zu seiner Tochter bereits vor dem Inkrafttreten des AuG bestand (vgl. dazu BGer 2C_767/2015 vom 19.2.2016, E. 4.4, 2C_201/2015 vom 16.7.2015, E. 3.5.1). Die fünfjährige Frist nach Art. 47 Abs. 1 AuG hat demnach am 1. Januar 2008 mit Inkrafttreten des AuG zu laufen begonnen.

E. 3.4

Nicht gefolgt werden kann dem Beschwerdeführer darin, er habe seit dem Jahr 2008 über keine gültige Bewilligung mehr verfügt und sei als «illegaler» Ausländer nicht berechtigt gewesen, ein Gesuch um Familiennachzug zu stellen (vgl. Beschwerde S. 3 und 6): Die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers war bis zum 29. Januar 2008 gültig (vgl. vorne E. 2.1). Auch für ausländische Personen, die – wie der damals noch nicht eingebürgerte Beschwerdeführer – aufgrund der Ehe mit Schweizer Staatsangehörigen unter dem alten Recht über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt haben, gilt, dass sie ihr Nachzugsgesuch nach Inkrafttreten des neuen Rechts fristgerecht zu stellen hatten (vgl. BGer 2C_888/2011 vom 20.6.2012, E. 2.3; vgl. auch BGer 2C_1014/2014 vom 21.1.2016, E. 1.3 f.). Mit Ablauf der Gültigkeitsdauer erlischt zwar die Bewilligung (Art. 61 Bst. c AuG). Allerdings besteht das Anwesenheitsrecht auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer mit allen damit verbundenen Rechten fort, solange ein entsprechendes Verlängerungsgesuch pendent ist und nicht rechtskräftig abgewiesen wurde (Marc Spescha, a.a.O., Art. 61 AuG N. 2; vgl. auch

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2016, Nr. 100.2015.273U, Seite 8 Silvia Hunziker, in Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Handkommentar AuG, 2010, Art. 61 N. 16). Der Beschwerdeführer ersuchte den Kanton Wallis rechtzeitig um Bewilligungsverlängerung. Zudem wurde seinem Arbeitgeber am 8. Mai 2008 ausdrücklich die Weiterbeschäftigung erlaubt, bis die rechtliche Situation der Bewilligungsverlängerung geklärt sei (vgl. Vorakten MIDI [act. 3B] pag. 4, 57, 59). Da das Verfahren im Kanton Wallis – offenbar in Erwartung eines Entscheids des Kantons Bern – trotz Rückzugs des Verlängerungsgesuchs hängig blieb (vgl. vorne E. 2.1), durfte sich der Beschwerdeführer weiterhin in der Schweiz aufhalten (Art. 59 Abs. 2 VZAE; vgl. BGer 2C_906/2015 vom 22.1.2016, E. 3.2). Dafür, dass ihm die aufschiebende Wirkung des Verlängerungsverfahrens bekannt war, spricht seine temporäre Erwerbstätigkeit bis Ende Mai 2008. Der Beschwerdeführer hätte somit auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer im Kanton Wallis ein Familiennachzugsgesuch stellen können. Abgesehen davon bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Kanton Wallis die Behandlung eines solchen Gesuchs wegen der Anwesenheitsregelung des Beschwerdeführers verweigert hätte (vgl. dazu auch BGer 2C_165/2010 vom 29.9.2010, E. 3.2). Ob er damals ein Gesuch als aussichtslos erachtet oder es noch gar nicht in Betracht gezogen hatte, ist ohne Belang. Nach bundesgerichtlicher Praxis sind Nachzugsgesuche auch dann fristgerecht zu stellen, wenn sie nicht erfolgsversprechend sind (vgl. BGE 137 II 393 E. 3.3 [Pra 101/2012 Nr. 26]; vgl. auch VGer ZH VB.2015.00647 vom 18.11.2015, E. 2.4). Dass der Aufenthaltsstatus des Beschwerdeführers ab Ende Januar 2008 bis zur Bewilligung des Kantonswechsels und Erteilung der Aufenthaltsbewilligung durch den Kanton Bern im August 2009 nicht rechtskräftig geregelt war, vermag den Beginn des Fristenlaufs nach Art. 126 Abs. 3 AuG nicht zu beeinflussen.

E. 3.5

Weiter trifft es nicht zu, dass die Vorinstanz mit ihren Zitaten aus dem bundesgerichtlichen Urteil 2C_888/2011 vom 20. Juni 2012 die Ansichten der Beschwerdeführenden «teils sinngemäss, teils explizit bestätigt» hat (Beschwerde S. 7 f.). Entsprechend seiner bisherigen Praxis (BGE 137 II 393 E. 3.3 [Pra 101/2012 Nr. 26]) führt das Bundesgericht darin aus, dass ausländische Personen, die über keinen Anspruch auf Familiennachzug verfügen und erfolglos ein erstes Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zugunsten von Familienangehörigen gestellt haben,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2016, Nr. 100.2015.273U, Seite 9 nach Ablauf der Frist gemäss Art. 47 AuG i.V.m. Art. 73 VZAE erneut ein (fristgerechtes) Gesuch einreichen können, falls sie erst nachher in die Lage gekommen sind, einen Anspruch auf Familiennachzug geltend zu machen (E. 2.4; vgl. auch VGE 2011/480 vom 2.7.2012, E. 3.3). – Der Beschwerdeführer hatte seit der Wiederverheiratung am 28. Mai 2010 ein gefestigtes Anwesenheitsrecht, das ihm unter gewissen Voraussetzungen erlaubt hätte, den Schutz des Familienlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) anzurufen (vgl. angefochtener Entscheid E. 2c). Weil zuvor kein fristgerechtes Gesuch um Familiennachzug gestellt worden war, können die Beschwerdeführenden aus der erwähnten Praxis allerdings nichts ableiten. Wie die POM zutreffend bemerkt (E. 2c), lösten weder die Wiederverheiratung noch die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts eine neue Nachzugsfrist aus (vgl. BGE 137 II 393 E. 3.4 [Pra 101/2012 Nr. 26]; BGer 2C_174/2012 vom 22.10.2012, E. 3.2, 2C_888/2011 vom 20.6.2012, E. 2.5).

E. 3.6

Als Zwischenergebnis lässt sich Folgendes festhalten: Gestützt auf die Übergangsbestimmung von Art. 126 Abs. 3 AuG begann die fünfjährige Frist nach Art. 47 Abs. 1 AuG am 1. Januar 2008 und endete am 31. Dezember 2012. Als die Beschwerdeführenden am 21. Februar 2014 um Nachzug ersuchten, war die Frist abgelaufen. Dass die Vorinstanz dieses Ergebnis technisch als «Lösungsansatz» bezeichnet hat (vgl. angefochtener Entscheid E. 2c), ändert daran nichts. Der Vorwurf der rechtsmissbräuchlichen Sachverhaltsfeststellung bzw. fehlerhaften Rechtsanwendung erweist sich als unbegründet (Beschwerde S. 5 und 8 f.).

E. 4

Für den Fall, dass die Nachzugsfrist nicht eingehalten wurde, machen die Beschwerdeführenden wichtige Gründe im Sinn von Art. 47 Abs. 4 AuG geltend.

E. 4.1

Wichtige familiäre Gründe für die Bewilligung des nachträglichen Nachzugs im Sinn von Art. 47 Abs. 4 AuG liegen vor, wenn das Kindeswohl nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt werden kann (Art. 75

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2016, Nr. 100.2015.273U, Seite 10 VZAE). Entgegen dem Wortlaut dieser Ordnungsbestimmung ist nach der Rechtsprechung jedoch nicht ausschliesslich auf das Kindeswohl abzustellen; es bedarf vielmehr der Würdigung aller erheblichen Umstände im Einzelfall. Dabei ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dem vom Gesetzgeber beabsichtigten Zweck der Fristenregelung Rechnung zu tragen, welche die Integration der Kinder erleichtern will,

indem diese durch einen frühzeitigen Nachzug unter anderem auch eine möglichst umfassende Schulbildung in der Schweiz geniessen sollen. Die Bewilligung des Nachzugs nach Ablauf der Frist hat nach dem Willen des Gesetzgebers die Ausnahme zu bleiben; dabei ist Art. 47 Abs. 4 Satz 1 AuG aber so zu handhaben, dass der Anspruch auf Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 der Bundesverfassung (BV; SR 101) nicht verletzt wird (vgl. statt vieler BGer 2C_771/2015 vom 5.10.2015, E. 2.1, 2C_449/2015 vom 4.8.2015, E. 4.2, 2C_29/2014 vom 10.11.2014, E. 3.1, je mit weiteren Hinweisen). Praxisgemäss liegen keine wichtigen familiären Gründe vor, wenn im Heimatland alternative Pflegemöglichkeiten bestehen, die dem Kindeswohl besser entsprechen, weil dadurch vermieden werden kann, dass die Kinder aus ihrer bisherigen Umgebung und dem ihnen vertrauten Beziehungsnetz gerissen werden. An den Nachweis der fehlenden Betreuungsmöglichkeit im Heimatland stellt die Rechtsprechung umso höhere Anforderungen, je älter das nachziehende Kind ist und je grösser die Integrationsschwierigkeiten erscheinen, die ihm hier drohen (BGE 137 I 284 E. 2.2 und E. 2.3.1; BGer 2C_767/2015 vom 19.2.2016, E. 5.1.2, 2C_176/2015 vom 27.8.2015, E. 3.2, 2C_132/2012 vom 19.9.2012, E. 2.3.1 mit zahlreichen Hinweisen). Zu prüfen ist somit stets auch, ob im Heimatland alternative Betreuungsmöglichkeiten bestehen, die es dem Kind erlauben, dort zu bleiben, wo es aufgewachsen ist (vgl. BGer 2C_578/2012 vom 22.2.2013, E. 4.2; VGE 2015/214 vom 7.1.2016, E. 2.2, 2013/430 vom 13.1.2015, E. 3.3.1 mit Hinweisen).

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden sind der Auffassung, dass die Voraussetzungen für den nachträglichen Familiennachzug gegeben sind. Die Beschwerdeführerin werde von ihrer Mutter vernachlässigt, seit diese eine neue Partnerschaft eingegangen sei. Vorher sei die Mutter nicht bereit gewesen, ihre Tochter zum Vater in die Schweiz ziehen zu lassen. Es sei nachvollziehbar, «dass ein knapp dreizehnjähriges Mädchen aufgrund der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2016, Nr. 100.2015.273U, Seite 11 schlimmen Situation bei ihrer Mutter sich einen Umzug zum Vater sehnlichst herbeiwünscht». Zu ihrer Stiefmutter habe sie ein besseres Verhältnis als zu ihrer sie «vernachlässigenden biologischen Mutter» (Beschwerde S. 9 f.). Die Vorinstanz hat demgegenüber wichtige familiäre Gründe verneint und ausgeführt, dass die aktuelle Betreuungssituation der Beschwerdeführerin nicht zwingend eine Änderung erfordere. Es sei weder geltend gemacht noch ersichtlich, dass eine notwendige, altersgerechte Betreuung in Kuba nicht gewährleistet sei. Zudem werde der Betreuungsumfang mit fortschreitendem Alter kontinuierlich abnehmen. Die Beschwerdeführerin befinde sich in einem Alter, in welchem sie nicht mehr ständig der persönlichen Betreuung bedürfe. Sie habe ihr ganzes bisheriges Leben in Kuba verbracht und die gesamte bisherige Schulbildung dort absolviert; von ihrem Vater wachse sie seit ihrem 4. Altersjahr getrennt auf. Die Übersiedlung in ein anderes Land für Kinder bzw. Jugendliche, die mindestens schon ihr 13. Geburtsjahr erreicht hatten, stelle einen bedeutenden Eingriff dar. Trotz den Bemühungen der Beschwerdeführerin um Erwerb der deutschen Sprache müsse mit erheblichen Integrationsschwierigkeiten gerechnet werden. Einzig der verständliche Wunsch der Beschwerdeführenden, in der Schweiz zusammenzuleben, genüge für die Bejahung eines wichtigen familiären Grundes nicht (angefochtener Entscheid E. 4b).

E. 4.3

Mit diesen überzeugenden Erwägungen setzen sich die Beschwerdeführenden kaum auseinander. Die angeblich belastende familiäre Situation in der Heimat umschreiben sie vor Verwaltungsgericht bloss stichwortartig mit «mangelnde Betreuung, Vernachlässigung, neu Zimmer mit dem volljährigen Bruder teilen, etc.» (Beschwerde S. 10). Mit diesen Vorbringen hat sich die Vorinstanz bereits befasst; in den Unstimmigkeiten zwischen der heranwachsenden Beschwerdeführerin und ihrer Mutter hat sie zu Recht nichts Aussergewöhnliches gesehen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass mit der Pubertät gewisse Konflikte auftreten können (vgl. auch BGer 2C_767/2015 vom 19.2.2016, E. 5.3.3). Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass sich die Betreuungs- und Erziehungsmöglichkeiten in Kuba nicht grundsätzlich geändert haben (vgl. BGer 2C_97/2013 vom 26.8.2013, E. 3.1.1). Dieser Umstand spricht massgeblich gegen die Annahme von wichtigen familiären Gründen für den Nachzug der Beschwerdeführerin zu ihrem Vater in die Schweiz. Allein der Wunsch der Be-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2016, Nr. 100.2015.273U, Seite 12 schwerdeführenden, in der Schweiz zusammenzuleben, genügt für die Annahme eines wichtigen familiären Grundes nicht. Ist wie vorliegend die Frist verpasst worden, müssen neben dem blossen Interesse am gemeinsamen Leben zusätzlich gewichtige familiäre Gründe dargetan sein (vgl. BGer 2C_29/2014 vom 10.11.2014, E. 3.3, 2C_765/2011 vom 28.11.2011, E. 2.3). Dass die Beschwerdeführerin eine Ausbildung in einem Land mit hervorragenden Bildungseinrichtungen absolvieren möchte (vgl. Vorakten POM, Beilage zur Eingabe vom 20.7.2015), ist durchaus nachvollziehbar. Indes kann angesichts der strengen bundesgerichtlichen Praxis (vgl. vorne E. 4.1) auch in diesem Wunsch kein wichtiger familiärer Grund für den nachträglichen Nachzug erblickt werden.

E. 4.4

Zusammenfassend ergibt sich was folgt: Der Wunsch der Beschwerdeführenden, in der Schweiz zusammenzuleben, erscheint zwar plausibel. Der Gesetzgeber verlangt jedoch für einen nachträglichen Familiennachzug wichtige Gründe, welche vorliegend nicht gegeben sind: Die 14-jährige Beschwerdeführerin wächst seit ihrem vierten Lebensjahr von ihrem Vater getrennt bei ihrer Mutter auf und hat ihr gesamtes bisheriges Leben in Kuba verbracht. Somit würde sie bei einer Übersiedlung in die Schweiz aus ihrem bisherigen vertrauten Umfeld gerissen. Anders als die Beschwerdeführenden meinen, stellen die angeführten Auseinandersetzungen zwischen Mutter und Tochter keinen wichtigen familiären Grund dar. Dass die Mutter nicht fähig sei, weiterhin die Betreuung ihrer heranwachsenden Tochter zu übernehmen, wird nicht substantiiert geltend gemacht. Bei dieser Sachlage spricht auch das Kindeswohl nicht für eine Übersiedlung in die Schweiz.

E. 5

Im Ergebnis hat die POM kein Recht verletzt, indem sie den Nachzug der Beschwerdeführerin verweigert hat. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die unterliegenden Beschwerdeführenden kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2016, Nr. 100.2015.273U, Seite 13 Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'000.--, werden den Beschwerdeführenden auferlegt. 3. Es

werden keine Parteikosten gesprochen. 4. Zu eröffnen: - den Beschwerdeführenden - der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern - dem Staatssekretariat für Migration Das präsidierte Mitglied: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.